



Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 8. Februar 2021

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 9. - öffentlich

Drucksachen-Nr. GR-2021-ö-002

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
- Neufassung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

Finanzierung:

Planansatz:

- Keine überplanmäßigen Mittel notwendig.
 Überplanmäßige Mittel in Höhe von € notwendig!

Sachverhalt:

Nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung dürfen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. Die von der Gemeinde gewählte Form der öffentlichen Bekanntmachung muss in einer Satzung festgelegt werden.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Isny im Allgäu erfolgten bisher durch Einrücken in das Amtsblatt „Isny Aktuell“.

Angepasst an die Entwicklung der zunehmenden Digitalisierung sollen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Isny im Allgäu künftig durch die Bereitstellung im Internet veröffentlicht werden. Damit ermöglichen wir für den größeren Teil unserer Bürgerinnen und Bürger einen schnelleren und einfacheren Zugang zu den Bekanntmachungen. Zudem können öffentliche Bekanntmachungen von der Verwaltung zeitnaher erfolgen, da im Moment für den Amtsblatt-Teil im Isny Aktuell wegen des Redaktionsschlusses bereits am Donnerstag in der Vorwoche ein langer Vorlauf besteht. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass eine spontanere und schnelle Veröffentlichung notwendig werden kann.

Bei der Bereitstellung von Amtlichen Bekanntmachungen im Internet sind Voraussetzungen über die Verfügbarkeit, Auffindbarkeit u.a. einzuhalten. Zudem müssen technische und organisatorische Maßnahmen gegen Löschung und Verfälschung getroffen werden, sowie die Echtheit der Dokumente durch eine qualifizierte, elektronische Signatur sichergestellt werden. Die notwendigen Voraussetzungen können ohne großen finanziellen Aufwand bis zum Inkrafttreten der Satzung am 01. April 2021 umgesetzt werden.

Für Bürger ohne Internet-Zugang ist weiterhin die kostenlose Einsichtnahme in der Verwaltung sicherzustellen.

Im Amtsblatt-Teil im Isny Aktuell soll – bis auf weiteres und ohne satzungsgemäße Verpflichtung - auf die im Internet bereitgestellten öffentlichen Bekanntmachungen hingewiesen werden.

Isny im Allgäu, 27.01.2021

Karina Rast / Frank Reubold

Anlage/n:
Bekanntmachungssatzung Stand 1.4.2021



Isny Allgäu

SATZUNG
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Erlaß
17.05.1972

in Kraft getr.
01.06.1972

Neufassungen	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
02.12.2013	01.01.2014	06.12.2013	Anzeige: 06.12.2013
08.02.2021	01.04.2021	vrstl. 17.2.2021	

	Erlaß	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen					

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§§
4

Kommunalabgabengesetz
§§

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. 2020, S. 1095), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 hat der Gemeinderat am 08.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Isny im Allgäu erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter www.isny.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 09.02.2021

Rainer Magenreuter
Bürgermeister